

Vorschriften zum Sachenrecht, konkret in den Art. 342 ff., geregelt ist (S. 233 ff.). Die folgenden kurzen Kapitel 10 und 11 geben einen knappen Überblick über das Darlehensrecht und Verträge, bei denen ein Vertragspartner der Staat ist (S. 236–242). Etwas ausführlicher diskutiert das 12. Kapitel die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (S. 243–249), und das abschließende 13. Kapitel ist den „quasi-contracts“ gewidmet (S. 250–253). Kurz angesprochen werden *negotiorum gestio*, ungerechtfertigte Bereicherung und rechtsgrundlos geleistete Zahlungen.

3. Über die Sinnhaftigkeit der den Autoren offensichtlich vorgegebenen Auswahl an Vertragstypen und deren Anordnung im zweiten Hauptteil des Werkes mag man streiten, der faszinierenden Lektüre desselben tut dies indes keinen Abbruch. Die herausragende Leistung der Verfasser liegt zum einen in dem bereits erwähnten umfassenden rechtsvergleichenden Ansatz, der in gebotener Kürze durchgängig Parallelen und Unterschiede zu den Lösungen des *common law* wie zu den Referenzrechtsordnungen des *civil law*, dem deutschen und dem französischen Recht, aufzeigt. Zum anderen verweisen die Verfasser an zahlreichen Stellen auf den Verlauf der Reformdiskussion und erläutern, wie es zu bestimmten neuen Lösungen oder eben auch einem Verzicht auf solche kam. Die auf diese Weise erreichte Qualität der Analyse bringt für jeden am japanischen Recht Interessierten einen großen Erkenntnisgewinn.

Hamburg

HARALD BAUM

Yamamoto, Keizo: Basic Features of Japanese Tort Law – Wien: Jan Sramek Verlag 2019. XXVI, 202 pp.

Bei dem vorzustellenden Werk handelt es sich um die erste umfassende monografische Darstellung des japanischen Schadensersatzrechts in englischer Sprache. Die nunmehr veröffentlichte englische Fassung beruht auf der bereits ein Jahr zuvor publizierten deutschen Fassung, einer von Gabriele Koziol (Kyōto) besorgten Übersetzung aus dem Japanischen.¹ Wie bereits anlässlich der Vorstellung der deutschen Fassung hervorgehoben, markiert das Werk einen Meilenstein der Zivilrechtsvergleichung mit Japan und schließt eine empfindliche Lücke beim Zugang zum Recht des Landes in westlichen Sprachen.² Der Verfasser ist einer der führenden Zivilrechtswissenschaftler Japans, der an der renommierten Universität Kyōto wirkt.

Das Werk hat seinen Ursprung in einem von Helmut Koziol (Wien) verantworteten rechtsvergleichenden Forschungsprojekt zu Grundfragen des Schadensersatzrechts.³ Seinem Ursprung entsprechend handelt es sich bei dem Buch nicht um eine systematische Darstellung der Materie, obwohl dessen 3. Teil

¹ *Keizo Yamamoto*, Grundzüge des japanischen Schadensersatzrechts (2018).

² *Harald Baum*, Rezension, *ZJapanR* Nr. 47 (2019) 307–310, 307; die vorliegende Vorstellung der englischen Fassung orientiert sich an dieser Rezension der deutschen Fassung.

³ Grundfragen des Schadensersatzrechts aus rechtsvergleichender Sicht, hrsg. von Helmut Koziol (2014).

unter der Überschrift „Structure of the law of torts“ jedenfalls einen knappen Überblick über das System des Deliktsrechts in Japan vermittelt. Vielmehr geht es in dem Band um die Beantwortung der im Rahmen des Forschungsprojekts formulierten allgemeingültigen Grundfragen des Schadensersatzrechts für das japanische Recht. Diese Fragen lassen sich aus der Sicht des Verfassers grob in zwei Bereiche unterteilen, deren erster die Ziele und die Strukturen des Schadensersatzrechts umfasst und deren zweiter die grundlegenden institutionellen Besonderheiten der Rechtsmaterie erläutert (S. v).

Der Band ist übersichtlich in neun klar strukturierte Teile gegliedert. Der erste Teil ordnet das Schadensersatzrecht in das Gefüge des Rechtsgüterschutzes ein, wo es neben der Vorteilsabschöpfung und dem Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch steht (S. 3–16). Letzterer ist auch in Japan anerkannt, jedoch im dortigen Zivilrecht nicht ausdrücklich geregelt. Der Verfasser setzt sich kritisch mit den unterschiedlichen Begründungsversuchen für einen solchen Anspruch in der japanischen Zivilrechtsdogmatik auseinander. Er plädiert dafür, den Anspruch aus der Pflicht des Staates abzuleiten, die Grundrechte des Einzelnen wirksam zu schützen (S. 8f.). In einem kurzen zweiten Teil geht es sodann um die Aufgabe des Schadensersatzrechts, die in einem Ausgleich des tatsächlich eingetretenen Schadens gesehen wird; eine darüber hinausgehende Präventions- bzw. Sanktionsfunktion, wie sie das US-amerikanische Recht kenne, werde in Japan abgelehnt (S. 18f.).

Der dritte Teil gibt zunächst den bereits erwähnten knappen Überblick über das System des japanischen Deliktsrechts (S. 21–24) und setzt sich anschließend mit der (auch) in Japan seit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzes (ZG)⁴ intensiv geführten Diskussion um die Voraussetzungen der in Art. 709 ZG geregelten allgemeinen Schadensersatzhaftung, nämlich die Rechtsverletzung, die Rechtswidrigkeit und das Verschulden, auseinander (S. 25–35). Vor dem Hintergrund der Zunahme deliktsrechtlicher Verfahren in den 1960er- und 1970er-Jahren sei es zu einer „confusion“ in der schadensersatzrechtlichen Diskussion und zu heftigen Kontroversen um das angemessene Verständnis des Rechtswidrigkeitserfordernisses gekommen (S. 30ff.). Der Verfasser plädiert für eine Neukonzeption der Voraussetzungen der Deliktshaftung, die von den subjektiven Rechten ausgehe und sich auf die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Grundrechte stütze (S. 34f.).

Im vierten Teil steht das Verhältnis von vertraglicher und deliktischer Haftung im Mittelpunkt (S. 33–51). Besondere Aufmerksamkeit erfährt dabei die Entwicklung der Rechtsfigur der *culpa in contrahendo*, welche auch in der japanischen Zivilrechtsdogmatik von der herrschenden Ansicht als eine Erweiterung der vertraglichen Haftung verstanden werde. Der Verfasser sieht dafür allerdings unter der Geltung des generellen und einheitlichen deliktischen Haftungsstatbestandes des Art. 709 ZG keine Notwendigkeit, weil dieser dem naheliegenden Verständnis der *culpa in contrahendo* als einer Haftung für eine unerlaubte Handlung nicht entgegenstehe (S. 45).

Die Teile 5 bis 9 befassen sich mit den eingangs erwähnten grundlegenden institutionellen Spezifika des Schadensersatzrechts. Zunächst setzt sich der Ver-

⁴ Minpō, Gesetz Nr. 89/1896 und Gesetz Nr. 91/1898.

fasser im fünften Teil mit dem Schadensbegriff und der Kausalität zwischen Verletzungshandlung und dem Schaden als der Grundvoraussetzung einer deliktischen Haftung auseinander (S. 53–79). Für den westlichen Leser sind die Überlegungen zum Ausgleich immaterieller Schäden durch Gewährung eines Anspruchs auf Schmerzensgeld von besonderem Interesse, dem im japanischen Recht eine weiter reichende Funktion zuerkannt wird als im deutschen. Im sechsten Teil geht es um die schwierige Frage der Zurechnung, vermittels derer ein Ausgleich zwischen dem Schutz der Rechte des Geschädigten und dem Interesse des Schädigers, in seinen Rechten nicht unverhältnismäßig beschränkt zu werden, gefunden werden soll (S. 81–138). Die komplexe Materie wird durch eine straffe Gliederung und eine Reduktion auf knappe Ausführungen zu den zahlreichen einzelnen Aspekten verständlich aufbereitet. In Teil 7 diskutiert der Verfasser Begrenzungen der Zurechnung durch eine Beschränkung der Kausalität und eine Abgrenzung des Schutzbereichs. Letzteres geschieht unter anderem durch die Differenzierung zwischen Erst- und Folgeverletzungen (S. 139–152). Der achte Teil ist dem Ersatz des Schadens gewidmet. Dabei stehen drei Fragen im Mittelpunkt: die Art und Weise des Ersatzes, dessen Berechnung und die Minderung des Ersatzes durch einen Vorteilsausgleich und ein etwaiges Mitverschulden (S. 153–169).

Der abschließende neunte Teil befasst sich sodann mit der praxisrelevanten Frage der Verjährung von Schadensersatzansprüchen (S. 171–183). Bislang unterscheidet Art. 724 ZG zwischen einer kurzen deliktischen Verjährung von drei Jahren ab Kenntniserlangung von Schaden und Schädiger (Satz 1) und einer längeren kenntnisunabhängigen Verjährung von 20 Jahren ab dem Zeitpunkt der unerlaubten Handlung (Satz 2). Streitig ist bisher, ob es sich bei Letzterer tatsächlich um eine Verjährungsfrist oder nicht vielmehr um eine umfassende Ausschlussfrist handelt (so die japanische Rechtsprechung). Die aktuelle Reform des japanischen Schuldrechts, die am 1. April 2020 in Kraft treten wird⁵ und unter anderem auch das Verjährungsrecht einschließt,⁶ fasst die Regelung des Art. 724 Satz 2 ZG dergestalt neu, dass für die Zukunft klargestellt wird, dass sie eine Verjährungsfrist bildet (S. 177 ff.). Dies hat zur Folge, dass künftig unstreitig eine Unterbrechung oder Hemmung der Frist möglich ist. Auch stehen einer Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben und des Rechtsmissbrauchs keine Hindernisse mehr entgegen. Ein weiteres Reformanliegen ist die Verlängerung der kurzen dreijährigen Verjährungsfrist für Ansprüche auf Schadensersatz wegen Verletzung des Lebens oder Körpers auf fünf Jahre (Art. 724–2 ZG n.F.).

In der deutschen Fassung des Werkes finden sich am Ende des Bandes hilferei-

⁵ Eine deutsche Übersetzung der novellierten Teile des japanischen Zivilgesetzes, die von einer Gruppe japanischer und deutscher Rechtswissenschaftler und Rechtswissenschaftlerinnen unter Leitung von Keizo Yamamoto gefertigt wurde, findet sich in ZJapanR Nr. 45 (2018) 183–305; dazu *Keizo Yamamoto*, Einführung in die Übersetzung des novellierten Zivilgesetzes 2020, ebd. 177; Überblick über die Reform bei *Stefan Wrbka*, Die japanische Schuldrechtsreform 2017, ZfRV 2018, 216.

⁶ Zu diesem Aspekt der Reform umfassend rechtsvergleichend *Oliver Remien*, Internationale Reformen des Verjährungsrechts und die japanische Neuregelung in den Artikeln 144 ff. Minpō 2020, ZJapanR Nr. 47 (2019) 231–246.

che Übersetzungen der wichtigsten Bestimmungen des japanischen Schadensersatzrechts im Zivilgesetz und verschiedenen Spezialgesetzen,⁷ deren Übersetzung und Abdruck in der englischen Fassung jedoch fehlt. Der Verfasser hat in beiden Versionen auf ein gesondertes Literatur- und Entscheidungsverzeichnis verzichtet. Dies stellt aber angesichts der Tatsache, dass fast ausschließlich japanische Quellen zitiert werden, jedenfalls für den durchschnittlichen westlichen Leser, der im Zweifel des Japanischen nicht mächtig sein dürfte, keinen Verlust dar; zudem sind die Quellen in den Fußnoten perfekt aufbereitet.

Die Lektüre des Werkes, sei es in der hier vorgestellten englischen, sei es in der deutschen Fassung, ist für alle rechtsvergleichend am Recht der unerlaubten Handlungen Interessierten ein Gewinn. Das japanische Zivilrecht ist im ausgehenden 19. Jahrhundert unter dem Einfluss verschiedener europäischer Rechte entstanden, hat sich aber über einen Zeitraum von 120 Jahren naturgemäß zunehmend autonom weiterentwickelt und vielfach neue Lösungen geschaffen. Diese wurzeln zwar in einem dem (kontinental-)europäischen Juristen vertrauten Kontext, weisen zugleich jedoch einen hohen Grad an Eigenständigkeit auf. Man kann der profunden Darstellung nur eine breite Leserschaft wünschen.

Hamburg

HARALD BAUM

Elgar Encyclopedia of International Economic Law. Ed. by *Thomas Cottier, Krista Nadakavukaren Schefer*. – Cheltenham, UK; Northampton, MA, USA: Edward Elgar Publishing 2017. XXXVI, 683 pp. (Elgar Advanced Introductions.)

1. Die Geschichte der internationalen Wirtschaftsbeziehungen verläuft zyklisch: Auf Phasen weltweiter Liberalisierung folgen protektionistische Schübe, die wiederum durch stärkere internationale Öffnung abgelöst werden. So wurde der Merkantilismus des absolutistischen Zeitalters durch den Freihandel abgelöst, dem sich im Zuge der Großen Depression (1873–1896) eine neomerkantilistische Phase anschloss. Der Globalisierungsschub um 1900 wurde durch den Ersten Weltkrieg beendet, die wirtschaftliche Öffnung der 1920er-Jahre durch die Weltwirtschaftskrise ab 1929. Mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs entstanden die internationalen Institutionen, die bis heute die Architektur der internationalen Wirtschaftsbeziehungen prägen. Nach dem Fall des Eisernen Vorhangs entfaltete der Prozess der Globalisierung eine ungeheure Dynamik, die in der Gegenwart durch geopolitische Rivalität, Handelsstreitigkeiten und Abschottung bedroht zu sein scheint.

Die Aufgabe des Internationalen Wirtschaftsrechts (IWR) besteht darin, die internationalen Wirtschaftsbeziehungen zu gestalten und den Wirtschaftsakteuren einen vorhersehbaren Rahmen für ihre Rechtsgeschäfte zur Verfügung zu stellen. Oder geht es um mehr? Aufgrund der Fülle von Einzelfragen und der skizzierten Wechselhaftigkeit der internationalen Wirtschaftsbeziehungen ist eine Gesamtdarstellung des IWR eine Herausforderung von höchstem Schwie-

⁷ Vgl. *Yamamoto*, Grundzüge (Fn. 1) 193 ff.

